

SATZUNG
**der Gemeinde Cremlingen über die Gewährung von Aufwands-,
Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung**

in der Fassung vom 13.12.2011
(Inkrafttreten rückwirkend zum 01.11.2011)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte sowie die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstsätze nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden bei Beginn oder Ende der Tätigkeit im Laufe des Kalendermonats für den ganzen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich im voraus. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom selben Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (3) Auf die/den Bürgermeister/in findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 2

Sitzungsgeld für Mitglieder des Rates

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktionen und Gruppen von 30 € je Sitzung. Das Sitzungsgeld erhöht sich für Sitzungen, für die ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht, auf 50 €. Der Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld wird durch Erklärung des Mitgliedes des Gemeinderates geltend gemacht.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, die an einem Tage stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse wird nur an die Ausschussmitglieder und im Vertretungsfall an die Vertreter gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Rates

- (1) Die/der Ratsvorsitzende und sein(e)/Ihr(e) Vertreter/innen erhalten keine Aufwandsentschädigung in dieser Funktion.
- (2) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Bürgermeister	125 €
b) an die Fraktions- u. Gruppenvorsitzenden	100 €
zuzüglich je Mitglied der Fraktion bzw. Gruppe	3 €

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird in Fällen, in denen ein Ratsmitglied sowohl Fraktions- als auch Gruppenvorsitzender ist, nur einmal gezahlt.

§ 4

Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen und für die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Nicht dem Gemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Sitzungen der Fraktionen/Gruppen in Höhe von 35 € je Sitzung. Mit der Zahlung des erhöhten Sitzungsgeldes sind die Fahrtkosten abgegolten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte in Höhe von 20 € je Sitzung.
- (3) § 2 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 4a

Ersatz von Aufwendungen der Fraktionen und Gruppen

Den Fraktionen bzw. Gruppen wird zum Ausgleich des Aufwandes für die Fraktionsarbeit pro Monat ein Grundbetrag von 90 € je Fraktion/Gruppe und ein Betrag von 8 € je dem Gemeinderat angehörendes Mitglied gezahlt. Falls sich Fraktionen zu einer Gruppe

zusammenschließen, hat die Gruppe schriftlich mitzuteilen, ob die Aufwandsentschädigung an die an der Gruppe beteiligten Fraktionen oder an die Gruppe gezahlt werden soll. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus.

§ 5

Ortsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Ortsratssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Dies gilt auch für die beratenden Mitglieder des Ortsrates gem. § 9 Absatz 3 der Hauptsatzung. § 2 Abs.1 Sätze 2 u. 3 sowie Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung 125 € monatlich. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung 40 € monatlich.

§6

Verdienstaufschlag und Pauschalstundensätze

- (1) Mitglieder des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Ortsräte haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag. Bei selbständig Tätigen kann der Verdienstaufschlag nur für die allgemein geltende Geschäftszeit erstattet werden. Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 25 € je Stunde und 200 € je Tag begrenzt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 12,5 € je Stunde, höchstens 100 € je Tag. Der Pauschalstundensatz wird auf die Zeit von 8:00 bis 18:30 Uhr begrenzt.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Ansprüche auf einen Pauschalstundensatz von 12,5 €, höchstens 100 € je Tag. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 bestehen nur für die durch die Tätigkeit als Mitglied des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines Ratsausschusses oder eines Ortsrates der Gemeinde bedingte Zeit der Abwesenheit vom Arbeitsplatz bzw. vom Haushalt. Verdienstaufschlag wird in der tatsächlichen, nachgewiesenen Höhe erstattet. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, daß der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. Die Ansprüche sind schriftlich geltend zu machen.

§ 7

Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde erhalten Mitglieder des Gemeinderates Durchschnittssätze als monatliche Entschädigung.
Diese betragen für
- | | |
|---|------|
| die stellv. Bürgermeister | 45 € |
| Fraktions-/Gruppenvorsitzende, Ausschussvorsitzende
und Beigeordnete | 25 € |
| die übrigen Ratsmitglieder und Ortsbürgermeister | 15 € |
- (2) Anstelle der Inanspruchnahme der in Abs. 1 festgesetzten Durchschnittssätze werden auf Antrag die tatsächlich entstandenen Fahrkosten für ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel erstattet bzw. Wegstreckenentschädigung gezahlt. Für die Berechnung der Fahrkosten und der Wegstreckenentschädigung finden § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz Anwendung. Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung sollen vierteljährlich nachträglich beantragt werden.
- (3) Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder des Rates, der Ratsausschüsse und der Ortsräte Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

§ 8

Ehrenbeamte und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und des Verdienstausfalls erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gleichstellungsbeauftragte	150 €
Schiedsman	35 €
Seniorenkreisleiter/in	35 €
Ortsheimatpfleger/in	20 €
Ortsjugendbeauftragter	30 €

Funktionsträger im Feuerschutzwesen

Gemeindebrandmeister	150 €
stv. Gemeindebrandmeister	40 €
Gemeindeausbildungsleiter	40 €
Gemeindeschriftwart	20 €
Gemeindesicherheitsbeauftragter	40 €
Gemeindegefahrtragungbeauftragter	40 €
Gemeindejugendwart	30 €

Gemeindeatenschutzbeauftragter		40 €
Ortsbrandmeister		45 €
Ortsjugendwart		30 €
Ortsfeuerwehrgerätewarte in den Ortschaften Abbenrode, Destedt, Gardessen, Hemkenrode, Hordorf, Kl. Schöppenstedt, Schulenrode, Schandelah, Weddel		25 € 30 €
Cremlingen	1. Gerätewart	35, -- €
	2. Gerätewart	17,50 €

Der stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Cremlingen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Cremlingen gemäß Sätzen 1 und 2 erhält.

Die Entschädigung der Ortsbrandmeister erhöht sich bei Ortsfeuerwehren

- a) mit mehr als einer Gruppe um 5 €
- b) als Feuerwehrstützpunkt und als Feuerweherschwerpunkt um 10 €

Abweichend von Satz 1

1. werden die nachgewiesenen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstausschlag unter entsprechender Anwendung von § 6 ersetzt bei:
 - a) einem Einsatz im Rahmen des Feuerschutzes,
 - b) der Teilnahme an Veranstaltungen, wenn deren Bedeutung über das Gemeindegebiet hinausgeht (z. B. zentrale Lehrgänge, Dienstbesprechungen auf Kreisebene) und die Notwendigkeit der Teilnahme von der Gemeinde anerkannt wird.
2. erhält die Gleichstellungsbeauftragte für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die nach Absatz 1 zu zahlenden Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige sind Nettobeträge, die sich nach Lohnsteuerabzug ergeben.
- (3) Andere als die in § 8 Abs. 1 genannte Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, und ihres Verdienstausschlags sowie auf die Zahlung des Pauschalstundensatzes gem. § 6 Abs. 2. § 6 Absätze 1, 2 u. 4 sowie § 7 werden entsprechend angewandt. Der Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung wird auf höchstens 6 € je Stunde begrenzt.